

**Arbeitsanweisung zur 3. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizinverordnung (VersMedV) – tief greifende Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung und Endoprothesen der Gelenke**

**Allgemeine Hinweise**

Alle Antragsverfahren, auch die bereits laufenden, werden nach den neuen Regelungen bewertet.

Bereits in der Vergangenheit berücksichtigte Fälle von **tief greifender Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung und Endoprothesen der Gelenke** werden überprüft, auch wenn sie nicht Gegenstand des aktuellen Antragsbegehrens bzw. des Nachprüfungsverfahrens sind. Auch hier werden alle Verfahren nach den neuen Regelungen bewertet.

**Spezielle Hinweise:**

- 1. Gesamt-GdB-Änderung durch rechtlich geänderte Bewertung der tief greifenden Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung und Endoprothesen der Gelenke infolge der 3. Änderungsverordnung zur VersMedV im Feststellungsverfahren bei Antragstellung vor dem 23.12.2010:**

**EF-Verfahren:**

Datum Wirksamkeit= 23.12.2010.

Gesamt-GdB-Beurteilung= Erstfeststellung § 69 Abs. 1 SGB IX.

Bei Antragstellung vor dem 23.12.2010 und bei rückwirkender Feststellung, muss bei Bedarf ein Staffel-GdB gebildet werden:

Aufführung der abweichenden Gesamt-GdB-Werte mit Gültigkeitszeitraum im Feld Begründung auf der Ebene Gesamtbeurteilung. Der Gesamt-GdB, der sich durch die rechtlich geänderte Bewertung infolge der 3. Änderungsverordnung ergibt, gilt ab 23.12.2010.

- 2. Gesamt-GdB-Änderung durch rechtlich geänderte Bewertung der tief greifenden Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung und Endoprothesen der Gelenke infolge der 3. Änderungsverordnung zur VersMedV (ohne Änderung des Gesundheitszustandes) im Folgeverfahren bei Antragstellung vor dem 23.12.2010:**

Bei mehreren Funktionssystemen führt eine Änderung des Funktionssystem-GdB für ein Funktionssystem um einen Wert von 10 in der Regel nicht zu einer Änderung des Gesamt-GdB.

Eine Herabsetzung des Gesamt-GdB sollte nur erfolgen, wenn sie nicht zu vermeiden ist.

**NF- und NU-Verfahren:**

Datum-Wirksamkeit= **23.12.2010**,

Gesamt-GdB-Beurteilung= Rechtliche Änderung

**Widerspruchs- und Klageverfahren:**

Datum-Wirksamkeit= **23.12.2010**,

Gesamt-GdB-Beurteilung= Rechtliche Änderung

- 3. Gesamt-GdB-Änderung bei medizinischer Besserung oder Verschlimmerung der tief greifenden Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung**

**und Endoprothesen der Gelenke und geänderter Bewertung infolge der 3. Änderungsverordnung zur VersMedV im Folgeverfahren:**

**Bei Antragstellung vor dem 23.12.2010 und bei rückwirkender Feststellung**

Wenn sich durch die 3. Änderungsverordnung eine abweichende Höhe des Gesamt-GdB ergibt, so ist ein Staffel-GdB zu bilden:

Aufführung der abweichenden Gesamt-GdB-Werte mit Gültigkeitszeitraum im Feld Begründung auf der Ebene Gesamtbeurteilung.

Der Gesamt-GdB, der sich durch die rechtlich geänderte Bewertung der tief greifenden Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung und Endoprothesen der Gelenke ergibt, gilt ab 23.12.2010 (Feld Datum Wirksamkeit). Gesamt-GdB-Beurteilung= Besserung oder Verschlimmerung § 48 Abs. 1 SGB X.

**NF- Verfahren:**

Datum-Wirksamkeit = 23.12.2010

Gesamt-GdB-Beurteilung= Besserung oder Verschlimmerung § 48 Abs. 1 SGB X.

**NU- Verfahren:**

Datum-Wirksamkeit = 23.12.2010

Gesamt-GdB-Beurteilung= Besserung oder Verschlimmerung § 48 Abs. 1 SGB X.

**Widerspruchs- und Klageverfahren:**

Datum-Wirksamkeit = 23.12.2010

Gesamt-GdB-Beurteilung = Besserung oder Verschlimmerung § 48 Abs. 1 SGB X.

1. **Gesamt-GdB-Änderung durch rechtlich geänderte Bewertung der tief greifenden Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung und Endoprothesen der Gelenke infolge 3. Änderungsverordnung zur VersMedV im Erstfeststellungsverfahren bei Antragstellung vor dem 23.12.2010:**

<b>Erstfeststellungsverfahren</b>	<b>Datum Wirksamkeit</b>	<b>Gesamt-Beurteilung</b>	<b>Feld Begründung</b>
<b>tief greifende Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung, Endoprothesen der Gelenke</b>	23.12.2010	Erstfeststellung § 69 Abs.1 SGB IX	Staffel-GdB mit Gültigkeitszeitraum

Tabelle 1

2. **Gesamt-GdB-Änderung durch rechtlich geänderte Bewertung der tief greifenden Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung und Endoprothesen der Gelenke infolge 3. Änderungsverordnung zur VersMedV (ohne Änderung des Gesundheitszustandes) im Folgeverfahren bei Antragstellung vor dem 23.12.2010**

<b>Verfahren</b>	<b>Datum Wirksamkeit</b>	<b>Gesamt-Beurteilung</b>
<b>Neufeststellung und Verfahren von Amts wegen</b>	23.12.2010	<b>Rechtliche Änderung</b>
<b>Widerspruchs –und Klageverfahren</b>	23.12.2010	<b>Rechtliche Änderung</b>

Tabelle 2

3. **Gesamt-GdB-Änderung bei medizinischer Besserung oder Verschlimmerung der tief greifenden Entwicklungsstörung, Sehbehinderung mit Kunstlinsenversorgung und Endoprothesen der Gelenke sowie geänderter Bewertung infolge der infolge 3. Änderungsverordnung zur VersMedV im Folgeverfahren.**

Verfahren	Datum Wirksamkeit	Gesamt-Beurteilung
<b>Neufeststellung und Verfahren von Amts wegen</b>	Medizinisch feststellbares Datum einer Gesundheitsstörung oder Antragsdatum, auch wenn es vor dem 23.12.2010 liegt	<b>Besserung oder Verschlimmerung § 48 Abs.1 SGB IX</b>
<b>Widerspruchs –und Klageverfahren</b>	23.12.2010	<b>Besserung oder Verschlimmerung § 48 Abs.1 SGB IX</b>

Tabelle 3